

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Mellenthin - Gemeindevertretung Mellenthin

Informationsvorlage-Nr:
GVMe-0306/22

Titel:

Information zum Planungsstand und Vorlage einer Variante zur Weiterführung des Verfahrens über die 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Mellenthin im Teilbereich 2 Schlossallee

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Zander

Datum:
10.05.2022

Status: öffentlich

Sachverhalt:

Das bisherige Verfahren zur Aufstellung der 2. Ergänzung Klarstellungssatzung der Gemeinde Mellenthin für den Ortsteil Mellenthin geriet aufgrund einer negativen Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalschutz zur Bebauung entlang der Schlossallee in Schwierigkeiten, welche sich perspektivisch, wenn überhaupt, nur schwer lösen lassen. Es werden seitens der Denkmalschützer erhebliche Bedenken dahingehend angemeldet, dass der Denkmalwert der Gutsanlage Mellenthin durch eine mögliche Bebauung erheblich beeinträchtigt würde.

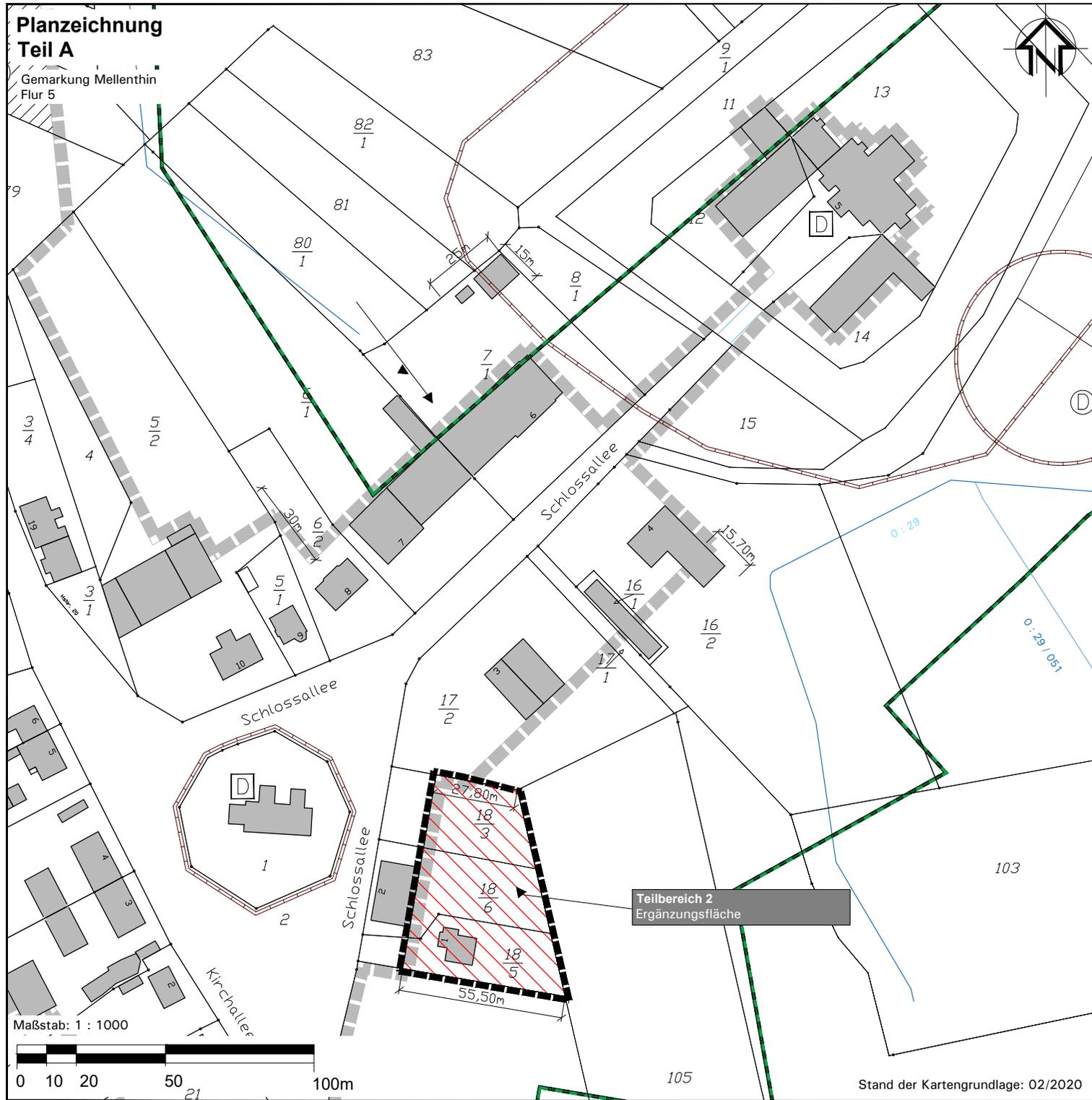
Um nun zumindest das Verfahren für einen Teil des Teilbereiches erfolgreich abschließen zu können, ergeht nunmehr der Vorschlag den Geltungsbereich entlang der Schlossallee herauszulösen und lediglich die Klarstellungssatzung um die Flurstücke 18/3, 18/5 und 18/6, Flur 2, Gemarkung Mellenthin zu ergänzen.

Der dieser Beschlussvorlage beigelegte Planteil stellt diesen Geltungsbereich nunmehr dar.

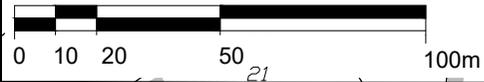
Es wird um Freigabe des vorgelegten Planungsvorschlages und Weiterführung des Verfahrens gebeten.

Planzeichnung Teil A

Gemarkung Mellenthin
Flur 5



Maßstab: 1 : 1000



Stand der Kartengrundlage: 02/2020

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Usedom-Süd

17406 Usedom

Markt 7

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 200709_010012-03
Schwerin, den 17.08.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 07.07.2020

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Mellenthin

Grundstueck Ortsteil Mellenthin der Gemeinde Mellenthin

Georeferenz 103_5650,polygon,90595.19 m2

33435292.58,5975490.72

33435302.00,5975481.30

33435290.56,5975469.20

33435423.15,5975344.78

33435315.46,5975235.16

33434847.04,5975434.90

33434873.96,5975510.22

33434923.09,5975492.73

33434944.63,5975528.38

33435292.58,5975490.72

Vorhaben Entwurf der 2. Ergänzung der Klarstellungssatzung mit Ergänzungen und Abrundungen

Hier eingegangen 09.07.2020 10:31:31

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG MV]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV):

Baudenkmale:

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand Bau- und Kunstdenkmale bekannt, die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden.

Die Gemeinde Mellenthin hat beschlossen, die Klarstellungssatzung mit Abrundungen und Erweiterungen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mellenthin durch eine 2. Ergänzung zu ändern. Die Ergänzungen werden in drei Bereiche unterteilt, zu denen wie folgt Stellung genommen wird.

Ergänzungsfläche 1:

Die Ergänzungsfläche sieht eine Einbeziehung von Flächen in direkter nördlicher und südlicher Anbindung an die den Wiesenweg begleitende Bebauung vor. Hiergegen bestehen denkmalfachlich keine Einwände.

Ergänzungsflächen 2 + 3:

Gegen die Ausweisung der beiden Ergänzungsflächen bestehen denkmalfachlich erhebliche Bedenken. Der Denkmalwert der Gutsanlage Mellenthin würde durch eine mögliche Bebauung erheblich beeinträchtigt.

Begründung:

Die Ergänzungsflächen 2 + 3 sind im Bereich der denkmalgeschützten Gutsanlage Mellenthin vorgesehen, rückwärtig der die Schlossallee flankierenden ehem. Wirtschaftsgebäude. Die Gutsanlage wird städtebaulich geprägt durch eine Achsialität zwischen der leicht erhöht liegenden mittelalterlichen Dorfkirche im Süden und dem nordöstlich davon gelegenen Wasserschloss. Der die Kirche umgebende Friedhof wird von einer hohen Mauer eingefasst. Die räumliche Verbindung zwischen Kirche und Schloss erfolgt über eine gepflasterte Straße mit Alleebaumbestand. Flankierend und städtebaulich prägend liegen ursprünglich zwei große Wirtschaftsgebäude aus dem beginnenden 20. Jahrhundert. Von dem südöstlich gelegenen Bau ist nur mehr der südliche Kopfbau erhalten. Die Annahme, dass für rückwärtige Gebäude für die Ortslage typisch sind (2. Ergänzung der Klarstellungssatzung, S. 16) trifft für die Gutsanlage nicht zu. Die Bebauungsgrenze ist heute noch so wie auf dem Urmesstischblatt von 1815 und dem Messtischblatt von 1919/1945 eingezeichnet.

Die erhaltenen originalen Bauten, die städtebaulichen Strukturen und Sichtbeziehungen insbesondere vom Gutshaus und der Kirche auf die Gebäude der Anlage, aber auch in die umgebende Landschaft und von der Umgebung auf die Anlage sind für die Wirkung und das Verständnis der Anlage als ehemaliger landwirtschaftlich geprägter Gutsbetrieb von einem hohen Zeugniswert. Eine Bebauung im unmittelbaren Umfeld der hochbedeutenden Gutsanlage wäre denkmalfachlich abzulehnen, da das räumliche Umfeld und damit der Wirkraum der Denkmale und der Gesamtanlage erheblich beeinträchtigt wird.

Bodendenkmale:

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabensgebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden, die gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

Vorgang besteht aus:

ORI200709_010012-03.xml

ORI200709_010012-03.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz
A01B50DFA41C80C526FFCE7FACC2BFC8
17.08.2020 16:27:09